

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht

Gemäß der §§ 28 ff des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S.506) und gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widersprechen. Dies betrifft folgende Auskünfte:

1. Einzelauskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige des Mitgliedes (§ 30 Abs. 2 MG LSA)
Daten: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift, Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren, Sterbetag von Ehegatten, minderjährigen Kindern und deren Eltern)
2. Einzelauskunft aufgrund automatisierten Abrufes über das Internet (§ 33 Abs.1a MG LSA)
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften)
3. Gruppenauskunft gegenüber Parteien, Wählergruppen u. a. Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 MG LSA)
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften)
4. Gruppenauskunft im Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden (§ 34 Abs. 1 a MG LSA)
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften)
5. Gruppenauskunft gegenüber Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen (§ 34 Abs. 2 MG LSA)
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums)
6. Gruppenauskunft gegenüber Adressbuchverlagen (§ 34 Abs. 3 MG LSA)
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften volljähriger Einwohnern/innen)
7. Einzelauskunft an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen des neuen freiwilligen Wehrdienstes (§ 18 Abs. 7 MRRG)
(Daten: Vor- und Familiennamen, Anschriften von Einwohnern/innen deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden)

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Widersprüche gegen Datenübermittlungen auf dem Postweg sind zu richten an:

Bei persönlicher Vorsprache:

Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bürgerbüro/Meldewesen und Wahlen
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe)

Stadt Schönebeck (Elbe)
SG Bürgerbüro/Meldewesen und Wahlen
Friedrichstraße 117
39218 Schönebeck (Elbe)

Knoblauch
Oberbürgermeister

